



2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) erlassen:

Art. 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 38,31 EURO.

Art. 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 16.12.2022

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister